

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

zwischen Tagespflegeperson

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Email: _____

und den Erziehungsberechtigten

Name: _____ Name: _____

Vorname Mutter: _____ Vorname Vater: _____

Geb.-Datum: _____ Geb.-Datum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon (privat/ beruflich): _____

Email: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme – Angaben zum Kind

(1)

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geb.-Datum:	Geschwister (Name):
Nationalität:	Muttersprache:

wird ab dem

von der o.g. Tagespflegeperson betreut und gefördert.

(2) Die Parteien vereinbaren eine Eingewöhnungszeit ab _____

(3) Anmeldung zum Elternbeitrag zum _____

(4) Die Betreuung erfolgt mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von

 bis zu 25 Stunden

 bis zu 35 Stunden

 bis zu 45 Stunden

(5) Das Kind/ die Kinder soll/en an folgenden Tagen betreut werden:

Wochentag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Von - bis Uhr					
Zusätzlich	Samstag	Sonntag	Feiertags	Übernachtung	
Von – bis Uhr					

- Die Tagesmutter/ der Tagesvater übernimmt das Kind/ die Kinder in Abhängigkeit vom Dienstplan der Mutter/ des Vaters. Abweichungen müssen in jedem Fall vorher abgesprochen werden.

(6) In dringenden Fällen können bei Nichterreichen der Erziehungsberechtigten die nachfolgend genannten Personen benachrichtigt werden:

Name:	Telefonnummer:
Name:	Telefonnummer:

(7) Findet die Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson statt, wird/ werden das Kind/ die Kinder jeweils zu den vereinbarten Zeiten dorthin gebracht und dort abgeholt.

(8) Sonderregelungen (z.B.: berechnigte Abholperson von Tagespflegeperson, ...)

2. Vertragliche Grundlagen

Grundlage dieses Vertrages ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) (Elternbeitragsatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Versicherungsschutz

In Tageseinrichtungen betreute Kinder stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse NRW).

4. Haftungsfragen

- (1) Die Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagespflegeperson erfolgt erst, wenn das Kind der Tagesmutter/ dem Tagesvater übergeben wurde. Die Tagespflegeperson ist durch eine Sammelhaftpflichtversicherung des Fachbereichs Jugend und Bildung versichert.
- (2) Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können i.d.R. nicht abgesichert werden. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson auf besondere Gefährdungen, die sich durch das Verhalten des Kindes ergeben können, hinzuweisen.

5. Ausfallzeiten

- (1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich im Krankheitsfall und beim Fernbleiben aus anderen Gründen die Tagespflegeperson zeitnah zu informieren.
 - (2) Beide Parteien vereinbaren, ihren Urlaub rechtzeitig miteinander abzustimmen und dem Fachbereich Jugend und Bildung mitzuteilen.
 - (3) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Urlaub oder Krankheit können folgende Tagespflegepersonen die Betreuung des Kindes kurzfristig übernehmen und die Tagespflegeperson vertreten:
-

6. Krankheit des Kindes

- (1) Grundsätzlich obliegt den Sorgeberechtigten die Betreuung ihres erkrankten Kindes.
- (2) In Notfällen und nach vorheriger Absprache ist die Tagespflegeperson berechtigt, einen Arzt – wenn möglich den behandelnden Kinderarzt – aufzusuchen. Sie/ Er informiert die Sorgeberechtigten umgehend. Die Eltern verpflichten sich ebenfalls, der Tagespflegeperson umgehend Nachricht zu geben.
- (3) Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Medikamente.

Sonderregelungen: _____
(Anlage Medikamentengabe)

7. Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge bestimmen sich nach der jeweils geltenden Fassung der Elternbeitragssatzung.
- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Tagespflegeperson.

8. Betreuungsgeld

Zahlung durch den Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh

Die Tagespflegeperson erhält das vom Fachbereich Jugend und Bildung festgelegte Betreuungsgeld für die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 23 SGB VIII.

9. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis
 - wird befristet begründet und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum _____.
 - wird unbefristet begründet.(Zutreffendes ist anzukreuzen und ein Beendigungsdatum ggf. zu ergänzen)
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann unbeschadet des Absatz 1 durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich durch den Kündigenden dem anderen Teil erklärt werden. Ist die Kündigung bis zum 10. eines Monats dem anderen Teil zugegangen, so wird sie vorbehaltlich des Absatz 3 wirksam mit dem Schluss des darauffolgenden Monats.
- (3) Erfolgt die Kündigung durch die oder den Erziehungsberechtigten zum 30.04., 31.05. oder 30.06., so wird die Kündigung erst zum 31.07. des Jahres wirksam.
- (4) Hinsichtlich einer Kündigung aus wichtigem Grund findet § 314 BGB Anwendung.

10. Zusätzliche Vereinbarungen

Pflegeprodukte und Windeln:

Kosten/ Besonderheiten der Ernährung:

Freizeit/ Ausflüge (Mitnahme im PKW):

Wechselwäsche:

Sonstiges:

11. Auskunfts- und Schweigepflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Sie verpflichten sich zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweiligen anderen Vertragspartei betreffen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Wird das Recht am eigenen Bild durch eine unbefugte Veröffentlichung verletzt oder droht die unberechtigte Veröffentlichung eines Bildes, hat der Betroffene einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 12, 862, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 und §§ 22, 23 KunstUrhG, um die Erstveröffentlichung des Bildes oder eine wiederholte Veröffentlichung zu verhindern. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 i.V.m. §§ 22, 23 KunstUrhG.

Bild- oder Videoaufnahmen, die in der Tagespflegestelle von Erziehungsberechtigten oder sonstigen anwesenden Personen im Rahmen von Festen, Feiern o.ä. gefertigt werden, dürfen somit ohne die Einwilligung der darauf abgebildeten Personen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten nicht verwendet, insbesondere nicht verbreitet und veröffentlicht werden.

- Die Tagespflegeperson darf das Tageskind während der Betreuungszeit fotografieren.
- Die Fotos dürfen der gesamten Kindertagespflegegruppe (einschließlich der sorgeberechtigten Eltern der anderen Tageskinder) zugänglich gemacht werden.

12. Bildungsdokumentation

Die Tagespflegeperson soll gemäß § 13b Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hinsichtlich ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages das Tageskind regelmäßig im Alltag beobachten und wahrnehmen. Diese Beobachtung wird regelmäßig als Entwicklungs- und Bildungsprozess des Kindes dokumentiert.

- Die Tagespflegeperson ist berechtigt eine Bildungsdokumentation über das Tageskind anzulegen und zu führen. Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit Eltern. Entwicklungsgespräche sollen regelmäßig, erstmalig spätestens 6 Monate nach Betreuungsbeginn, geführt werden.

13. Inkrafttreten

Der Vertrag hat erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Die Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung wurde mir / uns ausgehändigt und ich / wir habe/n sie zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson